

Sitzungsvorlage		Nr.: 2021/013
TOP	Bauantrag über den Austausch von zwei Preisauszeichnungsmasten an bestehende JET-Tankstelle auf Flst.Nr. 1070/4, In der Teichmatt 2 b	
Fachbereich	Bauamt	
Verfasser	Sandra Fluri	
Anlagen	Anlage 1: Ansicht Bestand Anlage 2: Ansicht neu Anlage 3: Lageplan	

Beratungsfolge

Sitzung / Ausschuss	Form	Status	Datum
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	08.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 30, 31 i.V.m. § 36 BauGB.

Befreiung in Bezug auf die Baugrenzenüberschreitung, den Standorten sowie der Überschreitung der Höhe der Preisauszeichnungsmasten um 0,50 m wird erteilt.

Begründung / Sachverhalt

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Teichmatt I“, in Kraft seit 22.12.1980. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbefläche ausgewiesen.

Auf dem bestehenden Grundstück sollen die bereits vorhandenen Preisauszeichnungsmasten ausgetauscht werden.

Die Masten sind gegenüber dem Bestand 2, 56 m höher und teilweise mit LED beleuchtet.

Bezug zum Haushalt

Personelle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Produkt/Kostenstelle (ErgHH) oder Investitionsauftrag (investiv):	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
		2021				Summe
	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:						
<i>davon</i> geplant oder beschlossen:						
<i>davon</i> nicht geplant:						
Einnahmen insgesamt:						
geschätzte laufende jährliche Folgekosten (falls bekannt):						

Stellungnahme der Verwaltung

Die Prüfung der Bauvorlagen ergab:

Die Preisauszeichnungsmasten befinden sich außerhalb der Baugrenze wie die meisten Gebäudeteile der Jet-Tankstelle. Hierfür wurden im Jahre 1992 sowie 2010 (= Ersatz der Preisauszeichnungsmasten) die entsprechenden Befreiungen für die erheblichen Überschreitungen der Baugrenze erteilt, was auch den jetzt betroffenen Teil entspricht.

Zusätzlich sollen die Masten 10,50 m hoch sein. Bisher haben die Masten eine Höhe von 7,94 m. Dies entspricht einer Erhöhung von 2,56 m.

Der Bebauungsplan schreibt unter Ziff. 1.3 der gestaltungsrechtlichen Bauvorschriften vor, dass Werbeschriften auf der Fassade zulässig sind. Leuchtschriften über 10 m über Gelände und über den Dächern sind nicht zulässig.

Analog der Entscheidung im Jahre 1992 und 2010 wird empfohlen, die Befreiung für die Baugrenzenüberschreitung und die Standorte zu erteilen.

Die Befreiung für die Höhenbeschränkung um 0,50 m wird als städtebaulich vertretbar angesehen. Sie ist der neuen Gestaltung bzw. Anordnung der Preisfelder geschuldet.

Unterschriften

Sandra Fluri
Bauamt

Jürgen Multner
Bürgermeister